

Nümann + Lang Rechtsanwälte | Kriegsstraße 45 | 76133 Karlsruhe
[REDACTED]

just law Rechtsanwälte
Gröner-Tor-Straße 8
37073 Göttingen

[REDACTED] ./ [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Kollegin Filler,

Ihr Schreiben auf unsere Abmahnung vom 01.09.2009 ist uns zugegangen. Diesbezüglich teilen wir Ihnen mit, dass unsere Mandantschaft die Unterlassungserklärung Ihrer Mandantschaft annimmt.

Im Übrigen haben Sie in Ihrem Schreiben keine Einwendungen vorgetragen, die geeignet sind, die Ansprüche unserer Mandantschaft zu Fall zu bringen. Zu dem dargelegten Sachverhalt tragen Sie nicht vor. Sie regen lediglich eine unbürokratische Streitbeilegung an oder behaupten pauschal, der Rechtsverstoß sei nicht von Ihrer Mandantschaft begangen worden. Wir weisen Sie an dieser Stelle darauf hin, dass sich Ihre Mandantschaft gegebenenfalls Schadensersatzpflichtig macht, wenn sie ihren Auskunftspflichten nicht nachkommt.

Durch eine Abmahnung wird das durch eine urheberrechtliche Verletzungshandlung zwischen Unterlassungsgläubiger und Unterlassungsschuldner entstandene gesetzliche Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung in der Weise konkretisiert, dass der Schuldner dem Gläubiger nach Treu und Glauben zur Aufklärung verpflichtet sein kann (stRspr; BGH, Urteil vom 19.06.1986, Az. I ZR 65/84, GRUR 1987, 54, 55 - Aufklärungspflicht des Abgemahnten; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Auflage 2007, Kap 41 Rn. 50 ff). Der Inhalt der

Karlsruhe,
18. Dezember 2009

Unser Aktenzeichen
[REDACTED]

Ihr Zeichen
[REDACTED]



Nümann + Lang
Rechtsanwälte

Peter Nümann
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Moritz Lang †
Rechtsanwalt

Christian von Drathen, LL.M.
Rechtsanwalt

Ulrike Berger
Rechtsanwältin

Nico Arfmann
Rechtsanwalt

Kriegsstraße 45
D-76133 Karlsruhe

T 0721 570 40 93 70
F 0721 570 40 93 71

Christian Weber
Rechtsanwalt

Walter-Kolb-Str. 9-11
D-60594 Frankfurt am Main
T 069 663 68 41 25
F 069 663 68 41 26

fs1@nuemann-lang.de
www.nuemann-lang.de

Bankverbindung
Südwestbank
Kto. 555 286 142
BLZ 630 907 00

Aufklärungspflicht bestimmt sich ebenfalls nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Zwecks der Abmahnung. Die Aufklärungspflicht bezieht sich daher nur auf Umstände, die der Abmahnende nicht wissen kann, die aber einen Prozess überflüssig machen (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Aufl. 2009, § 12 UWG Rn. 1.64). Dies ist gend der Fall, wenn Ihre Mandantschaft sich nicht über die in ihrer Sphäre liegenden Umstände der Möglichkeit der Rechtsverletzung äußert und insbesondere nicht darlegt, weshalb sie selbst nicht für die Rechtsverletzung einzustehen hat. Verletzt Ihre Mandantschaft diese Aufklärungspflicht, macht sie sich gegenüber unserer Mandantschaft schadensersatzpflichtig aus §§ 280 I, 286 I BGB (BGH GRUR 1987, 54, 55 - Aufklärungspflicht des Abgemahnten). Als Schaden kommen bspw. die Kosten eines Prozesses in Betracht, den unsere Mandantschaft nur deshalb anstrengt, weil Ihre Mandantschaft es verabsäumt, die ihr bekannten Sachverhaltsumstände, von denen unsere Mandantschaft keine Kenntnis haben kann, mitzuteilen.

Zwecks einer gütlichen Einigung hat unsere Mandantschaft bereits ein wohlwollendes Angebot zu einer vergleichsweisen Erledigung der Angelegenheit unterbreitet. Inhalt dieses Angebots war die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von € 450,00 zur Abgeltung aller Ansprüche, welche unserer Mandantschaft aufgrund der abgemahnten Urheberrechtsverletzung zustehen. Dem von Ihrer Mandantschaft unterbreiteten Gegenangebot möchte unsere Mandantschaft nicht näher treten. Eine vergleichsweise Einigung war in der vorliegenden Angelegenheit nur zu dem vorgenannten Pauschalbetrag möglich. Eine Reduzierung dieses Betrages lehnt unsere Mandantschaft ab.

Da mangels erheblichen Sachvortrags weiterhin von einer Haftung Ihrer Mandantschaft ausgegangen werden muss, machen wir nunmehr den im Wege der Lizenzanalogie ermittelten Schadensersatz in Höhe von € 500,00 geltend. Die Höhe bestimmt sich gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG nach dem, was der Verletzer als angemessene Vergütung zur Erlangung der Lizenz hätte entrichten müssen, um das Werk entsprechend (weltweite kostenlose Zugänglichkeit im Internet) nutzen zu dürfen (vgl. BGH, Urteil vom 02.10.2008, Az. I ZR 6/06, MMR 2009, 215 – whistling for a train). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Verletzer nicht besser gestellt werden darf als ein ordnungsgemäßer Lizenznehmer (vgl. BGH, Urteil vom 22.03.1990, I ZR 59/88, GRUR 1990, S. 1008 ff. - Lizenzanalogie; BGH, Urteil vom 17.06.1992, I ZR 107/90, GRUR 1993, S. 55 – Tchibo/Rolex II). Daher ist es auch unerheblich, ob überhaupt ein Lizenzvertrag abgeschlossen worden wäre (Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage, § 97 Rn. 61). Der Schadensersatz bemisst sich

somit anhand einer branchenüblichen Lizenzgebühr für das Recht der kostenlosen weltweiten öffentlichen Zugänglichmachung. Unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten im Musikgeschäft hätte unsere Mandantschaft die betreffenden Rechte nicht ohne Zahlung eines angemessenen Lizenzvorschusses in Höhe von mindestens € 500,00 eingeräumt. Ebenso ist Ihre Mandantschaft verpflichtet, die Aufwendungen unserer Mandantschaft zu erstatten.

Die Forderungen unserer Mandantschaft berechnen sich nunmehr wie folgt:

Gegenstandswert: € 10.500,00	
1,3 Geschäftsgebühr (gem. Nr. 2300 VV RVG)	683,80 €
0,6 Erhöhungsgebühr (gem. Nr. 1008 VV RVG)	315,60 €
0,8 Verfahrensgebühr anteilig (gem. Nr. 3101 Ziff. 3 VV RVG – Verfahren nach § 101 UrhG)	0,15 €
0,6 Erhöhungsgebühr (gem. Nr. 1008 VV RVG)	0,11 €
<u>gesetzliche Auslagenpauschale (gem. Nr. 7002 VV RVG)</u>	<u>20,00 €</u>
Summe Rechtsanwaltskosten	1.019,66 €
Auslagen für die IP-Adressermittlung	50,00 €
Gerichtskosten nach § 101 UrhG iVm. § 128 c KostO (anteilig)	0,20 €
<u>Kosten der Auskunft beim Provider (anteilig)</u>	<u>0,23 €</u>
Summe Auslagen	50,43 €
Summe Gesamtkosten (netto)	1.070,09 €
Schadenersatz	500,00 €

Es ergibt sich somit ein zu zahlender **Gesamtbetrag** in Höhe von nunmehr

1.570,09 €.

Wir geben Ihrer Mandantschaft letztmalig Gelegenheit, zur Vermeidung kostenintensiver Gerichtsverfahren, die Forderung unserer Mandantschaft außergerichtlich durch Zahlung auf unser Kanzleikonto, eingehend bis spätestens

07. Januar 2010

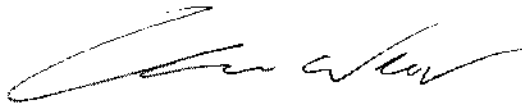
zu erledigen.

- 4 -

Sollte nach Ablauf der Frist die Forderung nicht vollständig erfüllt sein, werden wir unserer Mandantschaft empfehlen, gerichtliche Schritte einzuleiten, wodurch weitere Kostenerstattungsforderungen gegen Ihre Mandantschaft entstehen werden, die in Relation zu den bislang geltend gemachten Forderungen durchaus erheblich sind.

Bitte führen Sie sämtliche Korrespondenz über unser Büro in Karlsruhe.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Christian Weber
Rechtsanwalt